



Feststellung einer an fünf aufeinanderfolgenden Tagen bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von unter 1.500 im Stadtkreis Freiburg

Das Gesundheitsamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald stellt nach § 17a Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung für das Gebiet des Stadtkreises Freiburg Folgendes fest:

1. Im Gebiet des Stadtkreises Freiburg besteht während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 CoronaVO eine seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen bestehende 7-Tage-Inzidenz von weniger als 1.500.
2. Aufgrund dieser Feststellung treten mit Wirkung vom 29. Januar 2022 die Rechtswirkungen des § 17a Absatz 2 CoronaVO außer Kraft.

Begründung

Die Voraussetzungen des § 17a Absatz 3 CoronaVO in der ab 28. Januar 2022 geltenden Fassung sind am 27. Januar 2022 eingetreten. Die Rechtswirkungen der Maßnahmen des § 17 Absatz 2 CoronaVO treten ab dem Tag nach der Bekanntmachung, d.h. ab Samstag, 29.01.2022, außer Kraft.

Die CoronaVO sieht in § 17a Absatz 2 weitergehende lokale Beschränkungen und Ausgangsbeschränkungen vor, die auf Grundlage eines Unter- oder Überschreitens der maßgeblichen, durch das Landesgesundheitsamt veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen gelten. Das Vorliegen der Voraussetzungen sowohl für das Inkrafttreten als auch das Außerkrafttreten dieser Regelung ist gemäß § 17a Absatz 3 CoronaVO unverzüglich vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.500 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, treten die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach § 17a Absatz 2 CoronaVO außer Kraft.

Im Stadtkreis Freiburg lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, d.h. an fünf Tagen vor dem 28. Januar 2022, nämlich am 23.01.2022 (1.054,4), am 24. Januar 2022 (1.128,9), am 25. Januar 2022 (917,1), am 26. Januar 2022 (1.142,7) und am 27. Januar 2022 (1.285,2) jeweils unterhalb von 1.500 (jeweils Datum der Veröffentlichung durch das Landesgesundheitsamt).

Gemäß § 17a Absatz 3 CoronaVO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Satzung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 01. Januar 2019 wird diese Feststellung am 28. Januar 2022 auf der Internetseite des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de>) unter der Rubrik Service_Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen ortsüblich bekanntgegeben.

Hinweise

Die Maßnahmen des § 17a Absatz 2 gelten gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 CoronaVO am Tag nach der Bekanntmachung.

Maßgeblich für die Feststellung des Überschreitens des Schwellenwertes von 1.500 ist die durch das Landesgesundheitsamt ermittelte und veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz (<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>).

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die weiteren Einzelheiten können der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 15. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg eingelegt werden.

Freiburg, 28. Januar 2022

gez. Dorothea Störr-Ritter
Landrätin